

Ihr Ansprechpartner:



Roland Franz
Steuerberater

Tel. 0201 81 09 50
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 01.03.2021

AKTUELLES

Doppelbesteuerung von Rentnern

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Überschriften der letzten Tage, auch in den nicht fachlich orientierten Tageszeitungen, lautete „Zahlen Rentner zu viel Steuern“ und/oder „Der Bundesfinanzhof entscheidet, ob es in Deutschland zu einer verfassungswidrigen Doppelbesteuerung kommt.“ (Fn 1)

Und die meisten Rentner fragen sich: Bin ich - und wenn ja, inwieweit - selbst betroffen? Und trifft es mich? Wir können für die meisten aktuellen Rentenbezieher „Entwarnung“ geben. Es sind vor allem die zukünftigen Ruheständler, die von der Doppelbesteuerung betroffen sein könnten (nicht müssen!).

Hieraus stellt sich die Frage: Werden Renten in verfassungswidriger Weise doppelt besteuert?

Wann kommt es zu einer Doppelbesteuerung?

Wenn Beiträge zur Rentenversicherung aus bereits versteuertem Einkommen gezahlt werden und dann später in der Auszahlungsphase noch einmal besteuert werden, liegt eine Doppelbesteuerung vor, d. h. der steuerfrei gestellte Anteil des Renteneinkommens ist geringer als der versteuerte Anteil der Rentenbeiträge respektive der Entgeltpunkte der Rentenversicherung.

Das Thema ist in erster Linie für Neurentner interessant. Denn vor allem bei Renten mit einem hohen steuerpflichtigen Anteil (der sogenannte Besteuerungsanteil) kann es zunehmend zu einer verfassungswidrigen Doppelbesteuerung kommen. Betroffen sein können vor allem:

- ehemals Selbstständige ohne steuerfreien Arbeitgeberbeitrag, aber auch
- Arbeitnehmer – umso wahrscheinlicher, je näher der Rentenbeginn am Jahr 2040 liegt und je höher der Arbeitslohn in der Zeit vor 2005 war. So ist bei Rentenbeginn im Jahr 2040 die Rente voll steuerpflichtig, die hierfür eingezahlten Beiträge sind aber nur 15 Jahre lang (von 2025 bis 2039) voll absetzbar.

Wie wehrt man sich gegen die Doppelbesteuerung?

Gegen die Doppelbesteuerung von eingezahlten Rentenbeiträgen und darauf beruhenden Rentenzahlungen können Sie sich erst dann wehren, wenn Sie in Rente gehen – vorher betrifft es Sie nicht, sagt das Gesetz.

Aber: Sie dürfen gegen eine doppelte Besteuerung bereits bei Beginn des Rentenbezugs vorgehen. Es kann nicht unterstellt werden, dass zu Beginn des Rentenbezugs zunächst nur solche Rentenzahlungen geleistet werden, die sich aus steuerentlasteten Beiträgen speisen. Das hat der Bundesfinanzhof klar und deutlich entschieden (Az. XR 44/14).

Allerdings: Wenn Sie gegen die zweifache Besteuerung vorgehen möchten, **müssen Sie** nachweisen, dass es in Ihrem konkreten Fall zu einer doppelten Besteuerung kommt. Nur wenn Ihnen das gelingt, kann Ihnen aus verfassungsrechtlichen Gründen „ein Anspruch auf eine Milderung des Steuerzugriffs in der Rentenbezugsphase zukommen“ (Urteil Az. X R 44/14).

Das sind gleich zwei Probleme, vor denen Sie stehen:

1. Den Nachweis müssen Sie bringen – und das ist nicht unbedingt einfach.
2. Wie eine Milderung des Steuerzugriffs konkret aussieht, ist nirgendwo definiert.

Mit einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist in der ersten Hälfte dieses Jahres zu rechnen.

Fn 1 Diese grundlegende Frage wurde in zwei Verfahren aufgeworfen, die beide ihren Weg zum Bundesfinanzhof fanden und dort anhängig sind (X R 33/19 und X R 20/19).

Mit freundlichen Grüßen

Roland Franz & Partner

Roland Franz
Steuerberater

***Haben Sie noch Fragen? Gerne können Sie uns per Telefon oder E-Mail erreichen.
Wir sind für Sie da!***

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter
www.franz-partner.de